



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du sport SSpO
Amt für Sport SpA

Route-Neuve 9, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 67, F +41 26 305 12 54
schulsportfr.ch, www.sportfr.ch

Freiburg, 1. Januar 2011

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport über die Beitragsleistung an den freiwilligen Schulsport

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

gestützt auf die Bundesverordnung vom 21. Oktober 1987, geändert am 25. September 2000, über die Förderung von Turnen und Sport;

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 10. September 1974 zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport in den Schulen;

gestützt auf das kantonale Sportgesetz vom 16. Juni 2010;

gestützt auf die Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung des Anteils des Kantons Freiburg am Nettogewinn der Gesellschaft der Loterie Romande zugunsten des Sports;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Die Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung des Anteils des Kantons Freiburg am Nettogewinn der Gesellschaft der Loterie Romande zugunsten des Sports sieht vor, dass ein Teil der Gelder für den freiwilligen Schulsport verwendet wird.

Art. 2 Zweck

Die gewährte Finanzierung muss einen Beitrag leisten:

- > zur Förderung der Organisation des freiwilligen Schulsports und anderer nicht obligatorischer Aktivitäten wie Turniere, Meisterschaften, Vorführungen und andere sportliche Veranstaltungen;
- > zur aktiven Beteiligung insbesondere des Lehrkörpers;
- > zur langfristigen Erhöhung des Anteils der körperlich aktiven Bevölkerung;
- > zu konkreten Impulsen, insbesondere zur Förderung von Gesundheit, Lebensqualität und sozialer Integration;
- > zur Förderung einer dauerhaften Entwicklung der körperlichen Betätigung.

Art. 3 Begünstigte

Ein Unterstützungsbeitrag kann geleistet werden an nicht obligatorische sportliche Aktivitäten, die von Kindergärten, Primarschulen, Schulen der Sekundarstufen I und II und Sonderschulen organisiert werden.

Art. 4 Bedingungen

Die Aktivität muss sich auf mindestens 10 Stunden erstrecken und maximal ein Schuljahr dauern.

Eine Kurseinheit beträgt mindestens 45 Minuten.

In allgemeiner Regel muss eine Gruppe aus mindestens 12 Teilnehmenden bestehen; wenn es sich um eine Aktivität mit besonderer Betreuung handelt, müssen es mindestens 8 Teilnehmende sein. Liegt die Zahl der Teilnehmenden drei aufeinander folgende Male unter der verlangten Mindestzahl, so kann die Aktivität ohne Unterstützung weitergeführt werden.

Es muss eine stets aktuelle Teilnehmendenliste geführt werden, die der pädagogischen Mitarbeiterin oder dem pädagogischen Mitarbeiter des Amts für Sport jederzeit vorgewiesen werden kann.

Eine Beschreibung der Aktivität/-en muss die Dauer, den Ort, das Programm, die Qualifikation der Kursleiterin oder des Kursleiters sowie die Zahl der Teilnehmenden umfassen.

Art. 5 Ausnahmen

Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter des Amts für Sport können ausnahmsweise weitere Aktivitäten bewilligen.

Art. 6 Finanzierung

Die Finanzierung der Kosten der Kursleiterinnen und Kursleiter erfolgt auf der Basis von kantonale einheitlichen Tarifen: 35% für die Gemeinden für Kindergärten und Primarstufe, 70% für die Orientierungsschule und 100% für kantonale Schulen der Sekundarstufe II.

Die Rückerstattung der Kosten für die Kursleiterinnen und Kursleiter, die nicht Staatsangestellte sind, erfolgt gemäss einer vom Amt für Sport erstellten Tarifordnung.

Die Finanzierung wird zu 50% durch den Kantonalen Sportfonds und zu 50% durch die LoRo-Sport sichergestellt.

Ein Beitrag von Jugend+Sport kann gewährt werden, wenn die Aktivität die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt.

Art. 7 Verfahren

Die Ankündigung der Aktivität ist mindestens 10 Tage vor Beginn (Datum des Poststempels) anhand eines spezifischen Formulars zu richten an:

Amt für Sport
Pädagogische/r Mitarbeiter/in
Route-Neuve 9
Postfach
1701 Freiburg

An nicht angekündigte Aktivitäten können keine Beiträge geleistet werden.

Die Abrechnung muss spätestens 60 Tage nach Aktivitätsende (Datum des Poststempels) beim Amt für Sport eintreffen).

Bei Nichteinhalten der Frist wird das Dossier annulliert und die finanzielle Unterstützung gestrichen.

Art. 8 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diejenigen, welche seit 1. September 2006 in Kraft sind.